

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 51 „IN DER MARK“

DER STADT ENGER

M.1:1000

ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.51



Verbindlicher Stand

M.1:1000



1. Änderung

M.1:1000

Festsetzungen siehe Bebauungsplan Nr. 51 "In der Mark"

FESTSETZUNGEN

FG : Fläche für den Gemeinbedarf

Kindergarten

GRZ : 0,4

GFZ : 0,6

Geschossigkeit : zweigeschossig als Höchstgrenze (II)

Dachneigung : 20 - 22°

Offenlegungsausfertigung

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 13 des Baugesetzbuches vom 8.12.1986 - BGBl. I S. 2253 - auf Beschluß der Stadt - Gemeinde vom 21.09.1992 erfolgt.

Enger, den 21. Sep. 1992
 (Ricke) Bürgermeister
 (Oetzel) 1. Bürgermeister

Diese vereinfachte Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt - Gemeinde am 21.09.1992 als Satzung beschlossen worden.

Enger, den 21. Sep. 1992
 (Ricke) Bürgermeister
 (Oetzel) 1. Bürgermeister

Diese vereinfachte Bebauungsplanänderung (Satzung) ist gemäß § 12 BauGB am 21.12.92 ortstüblich bekanntgemacht worden.

Der rechtsverbindliche Änderungsplan liegt ab 21.12.92 öffentlich aus.
 Enger, den 21.12.92
 (Hans) Stadt Enger

Aufgestellt:
 KREIS HERFORD
 DER OBERKREISDIREKTOR
 BAUORDNUNGS- UND PLANUNGSAMT
 HERFORD, DEN 12. Jan. 1993
 IM AUFGTRAG
 (Handwritten signature)
 (Hans) Dipl.-Ing.